

IN DIESER AUSGABE: S2 Bundesregierung stärkt Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr | S3 Korrektur des Insolvenzanfechtungsrechts – Brot statt Steine für die Wirtschaft? | S4 Aktivitäten der Advoselect-Kanzleien, Lizenzschanke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne

BUNDESFINANZHOF

Rückwirkende Korrektur umsatzsteuerlicher Rechnungen

Jeder kennt das Problem: Soll die in einer Rechnung enthaltene Vorsteuer gezogen werden, muss diese Rechnung strengen, formalen Kriterien genügen. Ist dies nicht der Fall und kommt es Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung zur Beanstandung, führte dies bisher zu einer Versagung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs. Zu der Steuernachzahlung kommt dann noch die entsprechende Verzinsung mit 6 % p.a..

Dem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einer Entscheidung vom 15.09.2016 – Rs. C-518/14 – einen Riegel vorgeschoben. Die Entscheidung hebt hervor, dass nach dem Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität der Vorsteuerabzug auch dann zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige bestimmten, formellen Bedingungen nicht genügt hat, sofern nur die materiellen Anforderungen erfüllt sind.

Dieser Vorgabe ist der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einer Entscheidung vom 20.10.2016 –

V R 26/15 – gefolgt und hat seine bisherige Rechtsprechung hierzu aufgegeben. In dem zu entscheidenden Fall hatte das Finanzamt Rechnungen für die Jahre 2005 bis 2007 vom Vorsteuerabzug ausgenommen, soweit die betroffenen Rechnungen keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung enthielten. Für die im Jahr 2013 korrigierten Rechnungen ließ das Finanzamt einen Vorsteuerabzug auch erst für 2013 zu. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wirkte die Korrektur nicht auf die erstmalige Rechnungserteilung in den Jahren 2005 bis 2007 zurück. Der Steuerpflichtige konnte nunmehr zwar die Vorsteuer in 2013 ziehen, musste die in 2005 bis 2007 gezogene Vorsteuer jedoch einschließlich der 6-% igen Verzinsung zurückführen. Ihm blieb somit dieser Zinsschaden.

Auch das zunächst mit der Sache befasste Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte die Rück-

wirkung noch versagt. Erst der BFH erkennt nunmehr mit der neuen Rechtsprechung die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs unter Bezug auf das EuGH-Urteil an.

Klarzustellen ist allerdings, dass auch nach jetziger Rechtslage die Existenz einer Rechnung unabdingbare Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug ist. Fehlt es an einer Rechnung, kann dies im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Dokument in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend ist, dass es einer fehlenden Rechnung gleichzustellen ist.

Hinweis: Nicht geklärt ist bisher die Frage, ob ein rückwirkender Vorsteuerabzug auch dann zu gewähren ist, wenn der Unternehmer gegen den Änderungsbescheid nicht vorgegangen ist. Sicherheitshalber sollte dies bis auf Weiteres daher grundsätzlich veranlasst werden. ■

GESELLSCHAFTSRECHT

Bareinlage

Mit einem Fall aus dem Alltag der GmbH hatte sich das OLG München Ende letzten Jahres zu beschäftigen (Az. 7 U 1983/16). Der Gesellschafter einer GmbH hatte bei Gründung derselben nur die Hälfte des übernommenen Geschäftsanteils eingezahlt. Die GmbH geriet in der Folge in wirtschaftliche Schwierigkeiten und auch ihr Geschäftsführer befand sich in „desolater, finanzieller Situation“. Dies war auch dadurch bedingt, dass die GmbH das Gehalt des Geschäftsführers nicht mehr zahlen konnte.

In dieser Situation entschloss sich der Gesellschafter die noch geschuldete, restliche Einlage zu erbringen. Vermutlich, weil es dem Geschäftsführer drängte, wählte er dafür jedoch nicht den Weg der Überweisung, sondern handigte dem Geschäftsführer Bargeld aus. Dieser benötigte und verwandte das Geld für seinen Lebensunterhalt. Der Geldeingang wurde in der GmbH zwar im Kassenbuch ordnungsgemäß vermerkt, tatsäch-



lich aber stand das Geld der GmbH nicht liquide zur Verfügung.

Das OLG München ließ dies nicht als ordnungsgemäße Erfüllung der Einlageverpflichtung gelten. Auch der Einwand des einzahlenden Gesellschafters, mit dem Geld, das dem Geschäftsführer zugeflossen sei, seien rückständige Vergütungsansprüche desselben befriedigt worden, drang nicht durch. Nach dem Urteil des OLG München kann die Zahlung an den Geschäftsführer, der einen Vergütungsanspruch gegen-

über der Gesellschaft hat, nur dann Erfüllungswirkung bezüglich der Einlageschuld haben, wenn hinsichtlich des Vergütungsanspruchs eine hinreichende Bestimmtheit vorliegt und bei Zahlung eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung, auf diese Schuld bezogen, getroffen wurde. Abstrakt formuliert: Die Erfüllung einer Einlageschuld setzt voraus, dass die Zahlung tatsächlich vollwertig, unbeschränkt und definitiv dem Vermögen der Gesellschaft zufließt. ■

Bundesregierung stärkt Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr

Die Bundesregierung hat am 8. Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beschlossen. Der gemeinsame Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll den Wettbewerb und die Sicherheit im Zahlungsverkehr stärken. Händler dürfen in Zukunft in vielen Fällen keine gesonderten Entgelte für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften mehr verlangen. Dies gilt europaweit – sowohl für Zahlungen an der Ladenkasse als auch im Internet.

Das bislang vertraglich zwischen Bank und Kunde vereinbarte achtwöchige Erstattungsrecht wird nunmehr gesetzlich verankert. Verbraucher können sich Lastschriften weiterhin europaweit ohne Angabe von Gründen erstatten lassen. Die oft von Händlern verlangten Gebühren für Zahlungen mit der Kreditkarte, SEPA-Überweisungen und Lastschriften fallen somit in den meisten Fällen weg. Bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen muss der Zahlungsdienstleister künftig unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Außerdem können sich Verbraucher Lastschriften weiterhin ohne Angabe von Gründen erstatten lassen. Bei Fehlüberweisungen muss der Zahlungsdienstleister des Emp-

fängers mitwirken, dem Verbraucher fehlerhaft überwiesenes Geld zurückzuerstatten.

Sogenannte „Zahlungsauslösedienstleister“, die sich bislang in einem aufsichtsrechtlichen Graubereich befanden, und „Kontoinformationsdienstleister“ werden dem Aufsichtsregime der BaFin unterstellt. Im Gegenzug erhalten die Dienstleister

europaweiten Zugang zum Zahlungsverkehrsmarkt. Der Bundesfinanzminister vertrat die Ansicht, dass durch die neuen Regelungen Zahlungen im Internet noch sicherer und günstiger werden.

Die Sicherheit von Zahlungen – insbesondere im Internet – wird dadurch verbessert, dass Zahlungsdienstleister zukünftig für risikoreiche Zahlungen eine starke Kundenauthentifizierung, d. h. eine Legitimation über mindestens zwei Komponenten (z. B. Karte und TAN) verlangen sollen. Die konkreten Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung sowie mögliche Ausnahmen davon werden in den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation geregelt. Die EBA wird diese Standards in Kürze vorlegen.

Zum Schutz der Verbraucher haften diese für nicht autorisierte Zahlungen grundsätzlich nur noch bis zu einem Betrag von 50 € (zuvor: 150 €). Die Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern werden bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zugunsten der Verbraucher erhöht. Der Zahlungsdienstleister muss künftig unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. ■



KURZ UND BÜNDIG

Lkw-Maut gilt künftig auf allen Bundesstraßen

Ab Juli 2018 müssen Lkw nicht nur auf Autobahnen, sondern auf sämtlichen Bundesfernstraßen Maut zahlen. Der Bundesrat billigte die vom Bundestag beschlossene Ausdehnung auf das gesamte, ca. 40.000 km umfassende bundesdeutsche Fernstraßennetz. Die Mautpflicht gilt für Lkw ab 7,5 Tonnen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h sind von der Maut befreit. Kleinere Lkw zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen sowie Fernbusse sind nicht mautpflichtig. Derzeit wird eine Ausweitung allerdings geprüft.

Steuerfreiheit von Umsätzen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Ein Kreditinstitut, das gegen Entgelt für andere Kreditinstitute im Rahmen der Abwicklung deren „beleghaften“ Zahlungs- und Überweisungsverkehrs Schecks, Überweisungen sowie Lastschriften im Wesentlichen lediglich technisch bearbeitet, führt

keine steuerfreien Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr aus. (BFH, Urt. v. 16.11.2016 – XI R 35/14)

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Der Bundesrat hat keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beseitigung der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern erhoben. Vorgesehen ist die Einführung von Transparenzregeln. Danach erhalten Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Auskunftsanspruch zu den Entgeltstrukturen. Beschäftigte können die Kriterien zur Festlegung ihres Lohnes, die Kriterien einer vergleichbaren Tätigkeit und die Entlohnung der vergleichbaren Tätigkeit erfragen. Tarifgebundene Betriebe müssen nur den relevanten Tarifvertrag nennen. In tarifgebundenen Unternehmen soll der Auskunftsanspruch über die Betriebsräte wahrgenommen werden. Besteht ein Betriebsrat und ist kein Tarifvertrag anwendbar, können sich die Arbeitnehmer direkt an den Arbeitgeber wen-

den. Private Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten haben die Löhne auf Entgeltgleichheit regelmäßig zu überprüfen. Der Gesetzesentwurf wird an den Bundestag weitergeleitet. Eine konkrete Befassung ist noch nicht terminiert.

Schwarzarbeit wirkungsvoll bekämpfen

Den Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung will die Bundesregierung – mit bereits erfolgter Zustimmung des Bundesrats – mit moderner Informationstechnologie und mehr Befugnissen für Behörden effektiver gestalten. Schwarzarbeit vernichtet legale Arbeitsplätze und erhöht damit die Arbeitslosigkeit. Mehr als 6.700 Zollbeamte gehen bundesweit gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vor. Ihre tägliche Arbeit zu erleichtern und somit Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung künftig wirkungsvoller zu bekämpfen ist Ziel dieses Gesetzes. Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für neue IT-Verfahren zur Vorgangsbearbeitung. ■

GASTBEITRAG – Dr. Kay Hässler

Korrektur des Insolvenzanfechtungsrechts – Brot statt Steine für die Wirtschaft?

In Kürze wird die seit langem diskutierte Anfechtungsreform der Insolvenzanfechtung, für die sich viele Wirtschaftsverbände eingesetzt hatten, in Kraft treten.

Diese beteiligten Verbände frohlocken nun. Die Vorsatzanfechtung sei wesentlich erschwert worden. Die Pleite eines Kunden werde nicht länger zu unkalkulierbarem Risiko. Stimmt diese Betrachtung indes?

Eckpunkte der Reform

Die Frist für die besonders scharfe Vorsatzanfechtung wird bei der Deckungsanfechtung, also bei vertragsgemäßen Zahlungen für erbrachte Leistungen, von 10 auf 4 Jahre verkürzt. Statt „drohender“ Zahlungsunfähigkeit ist zukünftig die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit Tatbestandsvoraussetzung. Zudem wird die Rechtsfigur des die Anfechtung mangels Gläubigerbenachteiligung ausschließenden Bargeschäfts (Geld gegen Ware) auch auf die Vorsatzanfechtung von Zahlungen ausgedehnt. Zukünftig kann der Insolvenzverwalter nur noch anfechten, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

Auch erhält das Bargeschäft zukünftig durch Abstellen auf die „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ größeren Raum.

Sind Zahlungsvereinbarungen getroffen oder Zahlungserleichterungen gewährt, begründet dies zu Gunsten des Gläubigers die Vermutung, dass er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Weiter wird der Anfechtungsanspruch künftig nur ab Rechtshängigkeit (Einreichung

der Klage) verzinste, nicht bereits ab Insolvenzeröffnung.

Kann die Wirtschaft nunmehr aufatmen?

Aus der Sicht der Wirtschaft sind die Regelungen sicherlich positiv. Sie dürfen jedoch nicht als Allheilmittel gegen den Anfechtungsanspruch missverstanden werden. Zwar werden Auswüchse der Rechtsprechung, bereits aus dem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung auf die Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit schließen zu können, eingedämmt. Stark risikobehaftet bleiben weiterhin jedoch gerade bei abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen wesentliche Verzögerungen auf Seiten des Schuldners bei der Erbringung der Zahlungen. Auch die Verkürzung der Frist von 10 auf 4 Jahre hilft nur bedingt, weil

statistisch gesehen nahezu alle erhobenen Anfechtungsansprüche aus dem Zeitraum von vier Jahren vor der Insolvenzanfechtung stammen. Die betriebliche Praxis wird Anfechtungsrisiken weiterhin ernst nehmen müssen. Maßnahmen zur Minimierung des Risikos, insbesondere durch den Abschluss von Kontokorrentvereinbarungen im Verhältnis Lieferant/Kunde, sind weiterhin zu empfehlen.

Fazit aus Sicht der Wirtschaft:

Ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber nicht alles Gold, was glänzt. Sorgsamer Umgang mit Risikokunden ist weiterhin angezeigt. ■

Autor: Dr. Kay Hässler
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht



STEUERRECHT

Erbschaft als Betriebseinnahme

Erhält eine GmbH eine Erbschaft, ist der Erwerb für die GmbH auch dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt.

Eine GmbH betreibt ein Seniorenpflegeheim. Sie wurde mit notariell beurkundetem Testament von einem ledigen Heimbewohner mit der Auflage zu dessen Alleinerbin eingesetzt, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Nach dem Versterben des Heimbewohners setzte das Finanzamt zum einen Erbschaftsteuer i.H.v. 300.510 € fest. Zum anderen erhöhte es den von der GmbH erklärten Gewinn um das ihr nach Abzug der Testamentsvollstreckungskosten verbliebene Erbvermögen von 1.041.659,65 € und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH bestätigte die Klageabweisung. Nach seinem Urteil verfügt die GmbH als Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasst sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des EStG fallen. Dies gilt auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich eines Erbanfalls.

Nach dem Urteil des BFH liegt keine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer vor. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Sachverhalts zu vermeiden. So ist es beispielsweise nicht zu beanstanden, dass der nämliche Gewinn sowohl der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen wird.

Dies gilt auch für eine Kumulation von Ertrag- und Erbschaftsteuer, wie die Milderungsregelung des § 35b EStG verdeutlicht.

Der BFH verneint auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes im Hinblick auf eine unterschiedliche Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen. Denn Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung. Es obliegt dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die progressive Einkommensteuerbelastung gemäß § 32a EStG mit Rücksicht auf die Erbschaftsteuerbelastung der Einkünfte abfedert und ob, sowie in welcher Form er diese Entlastung auf den linearen Körperschaftsteuertarif gemäß § 23 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (im Streitjahr: 15 %) erstreckt. (BFH, Ur. v. 06.12.2016 – I R 50/16). ■

ADVOSELECT INTERN

Veranstaltungsausblick 2017

Wir freuen uns in diesem Jahr auf vielfältige Veranstaltungen und Seminare mit Ihnen. Das Jahresthema der Advoselect ist „Kanzleientwicklung durch Netzwerke“. Die Auftaktveranstaltung findet im April in Lübeck mit Dr. Anette Hartung statt. (<http://aha-kanzleientwicklung.de/>)

- 27.04.2017 Seminar im Steuer-/Gesellschaftsrecht in Lübeck
- 27.04. – 29.04. Gesellschaftertreffen der Advoselect in Lübeck
- 25. und 26. Mai Advoselect auf der Messe „AdvoTec“ beim Deutschen Anwaltstag in Essen (<http://anwaltstag.de/de/>)
- 14.09. – 17.09. Gesellschaftertreffen der Advoselect in Moskau

Geplante Seminare

- Arbeitsrecht (Referent Malte Creutzfeldt, Richter am Bundesarbeitsgericht Erfurt), Thema u. A. „Aktuelle Rechtsprechung“
- Insolvenzrecht /Workshop zur Reform des Insolvenz-anfechtungsgesetzes
- Bau- und Immobilienrecht, Ende des Jahres

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Lizenzschranke gegen Steuer-gestaltung internationaler Konzerne

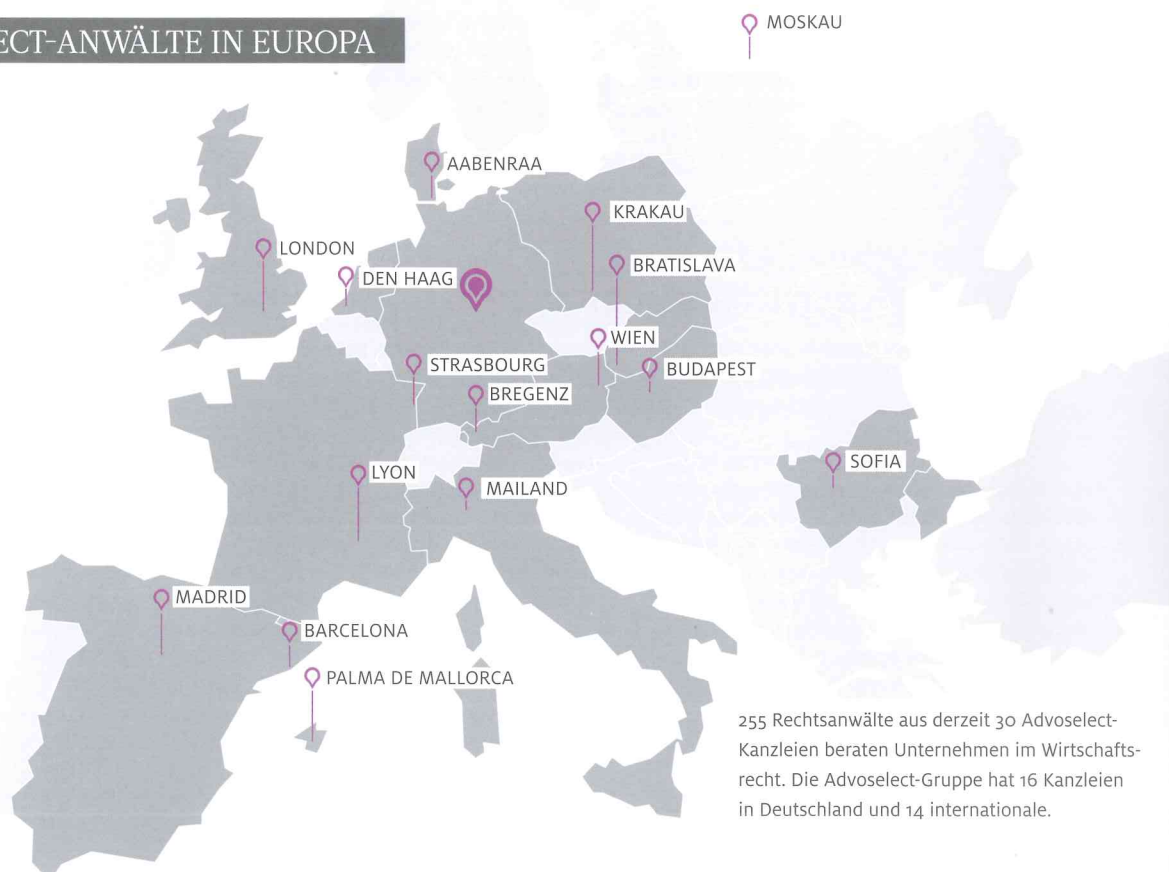
Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen. Es soll damit verhindert werden, dass multinationale Unternehmen Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen (sog. Lizenzboxen, Patentboxen oder IP-Boxen) verschieben, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 entsprechen. Steuern sollen dem Staat zustehen, in dem die der Wertschöpfung zugrundeliegende Aktivität stattfindet, und nicht dem Staat, der den höchsten Steuerrabatt bietet.

Internationalen Konzernen soll es erschwert werden, dass sie ihre Lizezeinnahmen in Niedrigsteuerländer verschieben, ohne dass es dort einen Forschungsbezug gibt. Ein Staat darf Unternehmen nur dann eine Lizenzboxregelung gewähren, wenn das Unternehmen in dem Staat Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt und dafür effektiv Ausgaben getätigt hat (sog. Nexus-Ansatz). Erfüllt ein Staat diese Anforderung für Zwecke des schädlichen Steuerwettbewerbs nicht, sollen die neuen Regelungen greifen: Die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen des Unternehmens in Deutschland wird eingeschränkt, wenn damit im Empfängerland Lizezeinnahmen entstehen, die aufgrund eines als schädlich eingestuften Präferenzregimes nicht oder nur niedrig (unter 25 %) besteuert werden.

Bis spätestens 30. Juni 2021 müssen als schädlich eingestufte Lizenzboxregelungen abgeschafft oder an den Nexus-Ansatz angepasst werden. Seit dem 30. Juni 2016 sollen keine Neuzugänge zu bestehenden Präferenzregimes mehr zulässig sein, die nicht mit dem Nexus-Ansatz in Einklang stehen. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLensburg
HAMBURG
ROtenBURG
OSNABRÜCK
BERLIN
GÖTTINGEN
DINSLAKEN
ERFURT
CHEMNITZ
DÜSSELDORF
GIESSEN
MANNHEIM
NÖRDLINGEN
MÜNCHEN



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.